



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az. 21a/5.1.1/2024/0014

BOREAS Energie GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

13.03.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/5.1.1/2024/0014	08.02.2024		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH vom 08.02.2024 auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Feststellung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBauO) i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG betreffend Schallimmissionen und Immissionen durch periodischen Schattenwurf sowie betreffend der Standsicherheitsnachweise i. V. m. Turbulenzen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt) hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Nennleistung 7200 kW, in der Gemarkung Winringen

**Immissionsschutzrechtlicher
Vorbescheid**

1. Es wird gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V172 mit 175 m

1/23

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“.



Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7200 kW und den folgenden Parametern

WEA	GID-Nr.	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
Mz02	7155	X 314875 Y 5557723	Winringen	2	56/5, 57/1, 57/2

die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Schallimmissionen, Immissionen durch periodischen Schattenwurf sowie betreffend der Standsicherheitsnachweise i. V. m. Turbulenzen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt) unter Beachtung der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erfüllt.

- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen folgende am 13.02.2024 eingegangene Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zuletzt am 21.01.2025:

Kapitel	Unterlagen	Anzahl Seiten
00	Inhaltsverzeichnis	1
01	Allgemeine Angaben	
01_1	Anschreiben	1
01_2	Formular 1 – Allgemeine Angaben	5
01_3	Beschreibung Vorbescheid	3



01_4	Bestätigung Papier elektronisch identisch	1
01_5	Umstellung § 9 Abs. 1a BImSchG	3
02	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	3
03	Übersichtslageplan und Koordinatenliste	4
04	Luftfahrthindernisse – Formular (nicht Gegenstand dieses Vorbescheids)	1
05	Prüfungsbelange Schall, Schatten, Turbulenz	
05_1	Formular 4 - Emissionen	1
05_2	Anlage A	1
05_3	Anlage B	1
05_4	Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Az. N-IBK-0830623 vom 27.06.2023	52
05_5	Schattenwurfprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Az.: S-IBK-0820623 vom 28.06.2023	29
05_6	Standorteignungsgutachten von F2E mit Ref.-Nr. 2022-L-070-P3-R2 vom 11.07.2023	45
05_7	Typenprüfung Hybridturm, Prüfnummer 3788612-11-d vom 05.06.2023	16
05_8	Typenprüfung Flachgründung, Prüfnummer 3788612-21-d vom 05.06.2023	204
06	Tages- und Nachtkenzeichnung (nicht Gegenstand dieses Vorbescheids)	36
07	Nachweis der Rückbaukosten (nicht Gegenstand dieses Vorbescheids)	2
08	UVP-Vorprüfung	
08_1	UVP-Vorprüfung Textform	26
08_2	UVP-Vorprüfung Anlagen	113
08_3	UVP-Vorprüfung Tabellenform	12
09	Vertrauliche Unterlagen	
09_1	Grundbuchauszug 1	15
09_2	Grundbuchauszug 2	9
09_3	Nutzungsvertrag 1	16
09_4	Nutzungsvertrag 2	16



Inhalts- / Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schattenwurf und Standsicherheit ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	4
2. Immissionsschutz	5
3. Baurecht – Standsicherheit.....	15

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher weder zur Errichtung noch zum Betrieb der Windenergieanlage berechtigt.
- 1.2 Der Vorbescheid trifft lediglich Feststellungen bezüglich der Belange Schall, Schattenwurf und Standsicherheit. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.
- 1.3 Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.



2. Immissionsschutz

2.1 Lärm

2.1.1 Für die nachstehend genannten, außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP C	54614 Winringen, Dorfstraße 30	60 dB(A)	45 dB(A)
IP D	54614 Heisdorf, Eichenhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP E	54614 Heisdorf, Wacholderweg 15	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.2 **Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode PO7200, 06.00 – 22.00 Uhr):**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
MZ 02	108,6	106,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0



Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7

Schallreduzierte Betriebsweise (22-06 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
MZ 02	100,7	99,0	SO7	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,9	80,4	70,0

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,7	91,7	94,7	95,4	94,0	89,6	82,1	71,7

- WEA: Windenergieanlage Nr. (s. Tenor)
- $\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
- $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%



Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die dem Bescheid zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

$L_{WA, i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i



2.1.3 Bedingung:

Die beantragte Windenergieanlage darf zunächst zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht betrieben werden.

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung; oktavabhängig) nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen (siehe Festlegungen Nebenbestimmung Nr. 2.1.2).

Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).



Die unter der Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 getroffenen Regelungen zum Nachtbetrieb gelten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Nachtbetriebs.

Hinweis:

Bezugnehmend auf Nr. 4.2, Abs. 2 der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (WEA), Stand 30.06.2016,“ des LAI kommt vorliegend ein angemessener, um mindestens 3 dB(A) reduzierter Nachtbetrieb nicht in Betracht, da aufgrund des beantragten Nachtbetriebsmodus „SO7“ mit einem vom Hersteller angegebenen Schalleistungspegel von lediglich 99,0 dB(A) seitens des Herstellers kein um weitere mindestens 3 dB(A) reduzierter Nachtbetrieb (hier max. 96,0 dB(A)) angeboten wird.

- 2.1.4** Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2$ dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine



Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

- 2.1.5** Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. Mz 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP C	54614 Winringen, Dorfstraße 30	29 dB(A)



IP D	54614 Heisdorf, Eichenhof 1	29 dB(A)
IP E	54614 Heisdorf, Wacholderweg 15	28 dB(A)

Hinweise Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

2.2 Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

2.2.1 Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalldruckleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) des beantragten Nachtbetriebsmodus durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalldruckleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.



Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend



verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel; Nachtbetriebsmodus) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)).

Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 verwiesen.

- 2.2.2** Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windenergieanlage Nr. MZ 02 während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert im Betriebsmodus SO8 (98,0 dB(A)) betrieben werden.

Der Nachtbetrieb nach Nr. 2.1.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

- 2.2.3** Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender



Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.)

2.3 Sonstiges

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichteten Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.



3. Baurecht – Standsicherheit

Hinweise:

- 3H.1 Die zur Prüfung zum Teilbereich ‚Standsicherheit‘ erforderlichen Unterlagen des TÜV Süd zu Typenprüfung Hybridturm (Prüfnummer 3788612-11-d vom 05.06.2023) und Typenprüfung Flachgründung (Prüfnummer 3788612-21-d vom 05.06.2023) lagen in aktueller Fassung vor.
- 3H.2 Unter Einhaltung der Angaben und Anforderungen von TÜV Süd bzw. F2E bestehen gegen den Bau der geplanten Anlagen keine grundsätzlichen baurechtlichen Bedenken.
- 3H.3 Die Prüfung weiterer baurechtlicher Belange erfolgt im Verfahren zur Betragung der Genehmigung und der dortigen erneuten baurechtlichen Beteiligung.



Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 08.02.2024, eingegangen am 13.02.2024, beantragt die Firma BOREAS Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Winringen, Flur 2, Flurstücke 56/5, 57/1, 57/2.

Durch den Vorbescheid soll antragsgemäß über die folgenden, einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden:

- Schall
- Schatten
- Standsicherheit

Bei der Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Am 09.07.2024 ist eine Änderung des BImSchG in Kraft getreten. In Abstimmung mit der Antragstellerin wurde zur Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid § 9 Abs. 1a BImSchG herangezogen und das Verfahren entsprechend angepasst.

Nach erfolgter Prüfung und mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden am 05.09.2024 eingeleitet.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang ergänzt bzw. überarbeitet, zuletzt am 21.01.2025.



II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor.

Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine WEA betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schatten und Standsicherheit auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern.

Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 BImSchG ist in § 9 Abs. 1a BImSchG keine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen erforderlich.



§ 6 WindBG war für das Vorhaben nicht anzuwenden, da sich dieses nicht im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG befindet. Die Anlage liegt zwar in einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche sowie in einem im Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier aus dem Jahr 2004 ausgewiesenen Vorranggebiet. Allerdings wurde in den Aufstellungsverfahren für diese Flächen keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt.

Somit waren die Vorschriften des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anzuwenden. Vorliegend war keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. In der gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVP für dieses Änderungsvorhaben, für welches keine UVP stattgefunden hat, durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVP wurde festgestellt, dass die Änderung bezüglich der beantragten Belange Schall, Schattenwurf und Standsicherheit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die bezüglich der antragsgegenständlichen Belange zusätzlichen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich einzustufen.

Die Herstellung des Einvernehmens mit der Ortsgemeinde war aufgrund der auf die beantragten einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen beschränkten Prüfung nicht erforderlich.

Die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der Auswirkungen von Schall, periodischem Schattenwurf und Standsicherheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



Schall / Schatten

Für die schalltechnischen Belange und die Belange und Erfordernisse des Schattenwurfs ist folgende Begründung ausschlaggebend.

Demnach ist zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.



Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Standssicherheit:

Bezüglich der Belange und Erfordernisse der Standssicherheit ist festzuhalten, dass die Windenergieanlage gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 LBauO im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich alleine standssicher und dauerhaft ist. Zudem wird durch die o. g. Windenergieanlage auch nicht die Standssicherheit anderer baulicher Anlagen oder die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO gefährdet.

Der zukünftige Betrieb der Anlage wird in den Antragsunterlagen verbindlich geregelt. Somit wird die Einhaltung der Regelungen zu den Belangen und Erfordernissen der Standssicherheit der WEA sichergestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite
<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>
zum Download bereitstehen,

oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung



erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweise:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.